

Teil A Bedingungen für die laufende Versicherung für Frachtführer

Inhalt	Seite
1 Gegenstand der Versicherung	2
1.1 Versicherte Frachtverträge	2
1.2 Frachtführer-Vorsorgeversicherung	2
1.3 Nicht versicherte Verkehrsverträge	2
2 Versicherungsnehmer/Mitversicherte	2
2.1 Versicherungsnehmer	2
2.2 Arbeitnehmer	2
2.3 Geltung für alle Versicherten	2
2.4 Rechte und Pflichten dieser Personen	2
3 Versichertes Risiko	2
3.1 Deutsche gesetzliche Vorschriften	2
3.2 Internationale Vorschriften	2
3.3 Haftung nach Verbands-AGB	2
3.4 Sonstige vertragliche Haftungen	3
3.5 Kabotagehaftung	3
4 Umfang des Versicherungsschutzes	3
4.1 Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadensersatzansprüche	3
4.2 Aufwendungen und Kosten	3
4.3 Haverei, Fehlleitungs-, Bergungs-, Beseitigungs-, Entsorgungskosten	3
4.4 Nachnahme	3
5 Räumlicher Geltungsbereich	3
5.1 Europa-Deckung	3
5.2 GUS-Transporte	3
6 Versicherungsausschlüsse	3
6.1 Andere Versicherungen	3
6.2 Eigenschäden	3
6.3 Bestimmte Personen	3
6.4 Carnet TIR-Verfahren	3
6.5 Mängel des Betriebes	4
6.6 Ansprüche nach amerikanischem, kanadischem oder australischem Recht	4
6.7 Geldstrafen und Bußgelder u.ä.	4
6.8 Krieg, Katastrophen u.ä.	4
6.9 Personenschäden	4
6.10 Rechtswidrige Leistungen	4
6.11 Strahlenschäden	4
6.12 Unübliche Lieferfristen	4
6.13 Interessenvereinbarungen / Wertdeklarationen	4
6.14 Zahlungsunfähigkeit	4
6.15 Vorsatz	4
6.16 Vorschüsse, Erstattungsbeiträge, u.ä.	4
6.17 Wertobjekte	4
6.18 Hochwertige Güter	4
6.19 Sonstige Güter	4
7 Obliegenheiten	4
7.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls	4
7.2 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls	5
7.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung	5

Teil B Besondere Bedingungen zur Versicherung von hochwertigen Gütern

1 Gegenstand der Versicherung	6
2 Weitere Obliegenheiten	6
2.1 Besondere Sicherungen	6
2.2 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung	6

Teil C Allgemeine Vorschriften

1 Begrenzung der Versicherungsleistung	7
1.1 Versicherungssumme je Versicherungsfall und Schadenereignis.	7
1.2 Geltung der Versicherungsmaxima	7
1.3 Gesamtmaximierung	7
1.4 Höchstersatzleistung eines Versicherungsjahres	7
1.5 Abweichende Höchstersatzleistungen	7
1.6 Geltung für alle Ansprüche auf Versicherungsleistung	7
2 Selbstbeteiligung	7
2.1 Generelle Selbstbeteiligung	7
2.2 Pflichtversicherungen oder AGB	7
3 Rückgriff	7
3.1 Rückgriff bei Vorsatz	7
3.2 Rückgriff bei Pflichtversicherung und AGB	7
3.3 Verzicht auf Rückgriff	7
4 Anmeldung, Beitrag, Zahlung und Sanierung	7
4.1 Anmeldepflicht	7
4.2 Umsatzmeldung	7
4.3 Beitragssatz	7
4.4 Versicherungsteuer	7
4.5 Beitragsregulierung, Neuberechnung, Rechtsfolgen bei Unterlassen u.a.	7
4.5 Sanierung	8
5 Zahlung der Versicherungsleistung und Pflichtversicherung	8
5.1 Fälligkeit der Versicherungsleistung	8
5.2 Zahlung nach Urteilen	8
5.3 Zahlung mit befreiender Wirkung	8
5.4 Pflichtversicherung	8
6 Rechte an verlorenen oder beschädigten Gütern	8
7 Vertragsdauer	8
7.1 Versicherungsdauer	8
7.2 Kündigung	8
7.3 Schadenfallkündigung	8
7.4 Fortdauer bei Frachtverträgen	9
8 Folgen bei Beendigung und Nichtigkeit	9
9 Mitteilungen und Erklärungen	9
10 Verjährung	9
11 Gerichtsstand	9
12 Deutsches Recht	9
13 Beitragsanpassung	9
13.1 Unwirksamkeit einer Klausel	9
13.2 Bestimmungen, die angepasst werden können	9
13.3 Zulässigkeit der Anpassung	9
13.4 Verschlechterungsverbot	10
13.5 Anpassungsbefugnis bei Unwirksamkeit der Klausel eines anderen Versicherers	10
13.6 Durchführung der Bedingungsanpassung	10
14 Salvatorische Klausel	10

Teil A Bedingungen für die laufende Versicherung für Frachtführer

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Versicherte Frachtverträge

1.1.1 Gegenstand der Versicherung sind ausschließlich Frachtverträge, die der Versicherungsnehmer als Frachtführer mit den Fahrzeugen des eigenen Betriebes, während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages abgeschlossen und nach Maßgabe des Teil C Ziff. 4 aufgegeben hat, wenn und soweit diese dem Risiko nach entsprechend dem Fragebogen für Frachtführer bezeichnet und gemäß dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Umfang und Risiko als versichert vereinbart wurden.

1.1.2 Die Haftung aus Frachtverträgen beim Einsatz fremder Frachtführer (Subunternehmer) ist nur dann versichert, wenn zusätzlicher Deckungsschutz vereinbart wurde.

1.2 Frachtführer-Vorsorgeversicherung

1.2.1 Gegenstand der Vorsorgeversicherung sind Frachtführerrisiken, wenn der Versicherungsnehmer diese nach Abschluss des Versicherungsvertrages gegenüber der in dem Fragebogen genannten Risiken neu aufnimmt (neues Risiko). Gegenstand der Vorsorge sind keine Speditions- oder Lagerhalterverträge.

1.2.2 Der Versicherungsschutz der Frachtführervorsorgeversicherung beginnt sofort mit dem Eintritt des neuen Risikos, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf. Der Versicherungsnehmer ist aber verpflichtet, binnen eines Monats nach Beginn des neuen Risikos, dieses dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

1.2.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb Monatsfrist nach Eingang der Anzeige bei dem Versicherer eine Vereinbarung über den Beitrag für das neue Risiko nicht zustande, so entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend von Beginn an.

1.2.4 Falls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nichts anderes vereinbart ist, ist der Versicherungsschutz der Vorsorge auf den Betrag von 200.000 EUR je Schadenfall und -ereignis (siehe Teil C Ziff. 1) begrenzt.

1.3 Nicht versicherte Verkehrsverträge

Die Versicherung (auch Vorsorgeversicherung) gilt nicht für Verträge, die ganz oder teilweise zum Inhalt haben

1.3.1 Beförderung und beförderungsbedingte Lagerung von Gütern, die der Versicherungsnehmer als Verfrachter (Seefahrt und Binnenschifffahrt), Luftfrachtführer (actual carrier), Eisenbahnfrachtführer oder aus entsprechenden Charter- oder Teilcharterverträgen abgeschlossen hat;

1.3.2 Beförderungen in, von und nach den GUS-Nachfolgestaaten, es sein denn, im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ist Abweichendes vereinbart;

1.3.3 Speditionsverträge und dauernde bzw. "disponierte" Lagerhalterverträge auch im Ausland.

1.3.4 Produktionsleistungen, werkvertragliche oder sonstige nicht expeditions-, beförderungs- oder lagerspezifische Leistungen im Zusammenhang mit einem Verkehrsvertrag, die über die primäre Vertragspflicht eines Frachtführers, Spediteurs und Lagerhalters gemäß dem deutschen Handelsgesetzbuch (HGB) hinausgehen. Hierzu zählen nicht das Kommissionieren, Etikettieren, Verpacken und Verwiegen von Gütern, wenn diese Tätigkeiten in Verbindung mit einem Verkehrsvertrag zu erfüllen sind.

2 Versicherungsnehmer/Mitversicherte

2.1 Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer und seine Repräsentanten stehen nach diesen Bedingungen dem Versicherungsnehmer gleich und sind gemäß dem Versicherungsschein als versichertes Unternehmen unter Einschluss aller rechtlich unselbstständigen inländischen Niederlassungen und Betriebsstätten versichert.

2.2 Arbeitnehmer

Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers sind im Umfange der Versicherung mitversichert, wenn diese in Ausführung der Frachtverträge gehandelt haben.

2.3 Geltung der Versicherten

Erstreckt sich die Versicherung auch oder ausschließlich auf Ansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen auf diese Versicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Teil A, Ziff. 1.2) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Versicherten entsteht.

2.4 Rechte und Pflichten dieser Personen

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Dieser und seine Repräsentanten bleiben neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

3 Versichertes Risiko

3.1 Deutsche gesetzliche Vorschriften

Versichert ist die gesetzliche Haftung aus versicherten Frachtverträgen nach Maßgabe

3.1.1 des Handelsgesetzbuchs (HGB) über das Frachtführergeschäft (§§ 407 - 452 d HGB);

3.1.2 sonstiger deutscher gesetzlicher Anspruchsgrundlagen, d.h. der §§ 280, 823, 831 BGB, soweit diese mit den Haftungstatbeständen der vorhergehenden Ziffern, d.h. den frachtrechtlichen Vorschriften der 407 ff HGB in unmittelbarem Zusammenhang stehen (Anspruchskonkurrenz).

3.2 Internationale Vorschriften

Versichert ist die Haftung aus versicherten Frachtverträgen nach Maßgabe

3.2.1 des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR);

3.2.2 der einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM);

3.2.3 der Haager Regeln und - soweit anwendbar - der Hague Visby Rules bzw. des Seerechtsänderungsgesetzes vom 25.06.1986, der Hamburg-Regeln sowie anderer maßgeblicher internationaler Abkommen oder nationaler gesetzlicher Bestimmungen für den Seeverkehr, soweit diese jeweils zwingend anwendbar sind.

3.3 Haftung nach Verbands-AGB

Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nichts anderes dokumentiert ist, ist die vertragliche Haftung aus Frachtverträgen mitversichert, soweit die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten:

3.3.1 Allgemeine Bedingungen der deutschen Möbelspediteure für Beförderungen von Handelsmöbeln (ABBH);

3.3.2 Allgemeine Bedingungen der deutschen Möbelspediteure für Beförderungen von EDV-Anlagen, medizinischen Geräten und ähnlichen transportempfindlichen Gütern (ABB-EDV);
3.3.3 von Verbrauchern verlangte weitergehende Haftung nach § 451 g HGB.

3.4 Sonstige vertragliche Haftungen

Nur soweit ausdrücklich im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nach entsprechender Vorlage der kompletten Haftungsgrundlagen (Verträge oder AGB) dies vereinbart wird, ist die über die gesetzliche Regelhaftung hinausgehende vertragliche Haftung mitversichert:

3.4.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Versicherungsnehmers;

3.4.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftraggebers;

3.4.3 Vereinbarungen, die im Einzelnen ausgehandelt wurden, wenn sie für eine Mehrzahl von gleichartigen Verträgen zwischen denselben Vertragsparteien getroffen wurden (Individualvereinbarungen).

3.5 Kabotagehaftung

Nationale gesetzliche Bestimmungen für Frachtverträge in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) zuzüglich Schweiz sind nur dann versichert, wenn der Versicherungsnehmer den Abschluss solcher Frachtverträge unter Angabe der jeweils geltenden Haftungsregelungen in den jeweiligen Ländern (Kabotage) dem Versicherer rechtzeitig angezeigt hat und er diese Risiken ausdrücklich mitversichert.

4 Umfang des Versicherungsschutzes

4.1 Befriedigung begründeter und Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche

Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer als Auftragnehmer eines Frachtvertrages i.S. der Ziffer 1.1 erhoben werden.

4.2 Aufwendungen und Kosten

Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer

4.2.1 seine Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines ersatzpflichtigen Schadens, wenn der Schaden unmittelbar droht oder eingetreten ist, soweit der Versicherungsnehmer diese nach den Umständen für geboten halten durften, sowie

4.2.2 die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, soweit sie den Umständen nach geboten waren.

4.3 Haverei, Fehlleitungs-, Bergungs- Beseitigungs- und Entsorgungskosten

Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer ferner

4.3.1 den Beitrag, den der Versicherungsnehmer zur großen Haverei aufgrund einer nach Gesetz oder den York-Antwerpener-Regeln oder den Rhein Regeln IVR 1979 oder anderen international anerkannten Haverei-Regeln aufgemachten Dispatche zu leisten hat, soweit durch die Haverei-Maßregel ein dem Versicherer zur Last fallender Schaden abgewendet werden sollte.

4.3.2 aufgewendete Beförderungsmehrkosten aus Anlass einer Fehlleitung der Güter, wenn sie zur Verhütung eines ersatzpflichtigen Schadens erforderlich waren, bis zu 50 % des Güterwertes, höchstens 6.000 EUR je Schadenereignis.

4.3.3 notwendige Aufwendungen für die Bergung, Beseitigung und Entsorgung beschädigter Güter bis zu insgesamt 30.000 EUR, soweit diese Aufwendungen durch einen gedeckten Versicherungsfall verursacht wurden. Die Versicherung umfasst im gleichen Umfang die Kosten einer behördlich angeordneten Ersatzvornahme.

4.4 Nachnahme

Der Versicherer ersetzt zusätzlich Nachnahmeversehen (§ 422 HGB, Art. 21 CMR) bis zu 15.000 EUR je Versicherungsfall und 30.000 EUR je Schadenereignis.

5 Räumlicher Geltungsbereich

5.1 Europa-Deckung

Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nichts anderes dokumentiert ist, besteht Versicherungsschutz für Frachtverträge innerhalb Europas.

5.2 GUS-Transporte

Transporte gem. 1.3.2 dieser Bedingungen können nur nach Anfrage beim Versicherer unter Auflagen versichert werden.

6 Versicherungsausschlüsse

Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften (Pflichtversicherung) entgegenstehen und soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nichts anderes vereinbart ist, gilt im Hinblick auf Versicherungsausschlüsse folgendes:

6.1 Andere Versicherungen

Ausgeschlossen sind

6.1.1 Ansprüche, die durch eine allgemeine Betriebshaftpflicht-, Umwelt-, Umweltschadens-, IT-, Produkt- bzw. Rückruf-, oder Krafthaftpflichtversicherung gedeckt sind oder hätten gedeckt werden können;

6.1.2 Ansprüche, die durch eine andere Verkehrshaftungsversicherung vom Versicherungsnehmer versichert sind;

6.1.3 Ansprüche, die aus einer vom Versicherungsnehmer weisungswidrig nicht oder nicht ausreichend eingedeckten Transportwaren- oder Sachversicherung entstanden sind.

6.2 Eigenschäden

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Nichterfüllung der Leistungspflicht von Frachtverträgen (Erfüllungsschäden), insbesondere Ansprüche von Verkehrsträgern untereinander (wie z.B. Frachtausfall, Standgelder).

6.3 Bestimmte Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche

6.3.1 von gesetzlichen Vertretern geschäftsunfähiger oder beschränkt geschäftsfähiger Personen,

6.3.2 von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern nicht rechtsfähiger Handelsgesellschaften,

6.3.3 von gesetzlichen Vertretern juristischer Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie nicht rechtsfähiger Vereine,

6.3.4 von Liquidatoren.

6.4 Carnet TIR-Verfahren

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Carnet TIR-Verfahren.

6.5 Mängel des Betriebes

Ausgeschlossen sind Ansprüche, die durch einen Mangel in Ihrem Betrieb entstanden sind, dessen Beseitigung innerhalb einer angemessenen Frist der Versicherer unter Ankündigung der Rechtsfolgen (Risikoausschluss) verlangt hat.

6.6 Ansprüche nach amerikanischem, kanadischem oder australischem Recht

Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere "punitive" oder "exemplary damages" nach amerikanischem, kanadischem oder australischem Recht.

6.7 Geldstrafen und Bußgelder u.ä.

Ausgeschlossen sind Ansprüche im Zusammenhang mit Geldstrafen, Verwaltungsstrafen, Bußgeldern, Erzwingungs- und Sicherungsgeldern, aus sonstigen Zahlungen mit Buß- oder Strafcharakter und den damit zusammenhängenden Kosten.

6.8 Krieg, Katastrophen u.ä.

Ausgeschlossen sind Schäden durch Naturkatastrophen (z.B. Erdbeben, Blitzschlag, vulkanische Ausbrüche), Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, Terrorakte, politische Gewalthandlungen, Verfügungen von hoher Hand, Wegnahme oder Beschlagnahme seitens einer staatlich anerkannten Macht sowie Schäden, verursacht durch die Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung - gleichgültig durch wen, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen.

6.9 Personenschäden

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden.

6.10 Rechtswidrige Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche im Zusammenhang mit der Durchführung rechtswidriger Leistungen, z.B. wenn der Frachtführer nicht im Besitz der erforderlichen Erlaubnis ist, oder etwaige Auflagen, Bedingungen oder verkehrsmäßige Beschränkungen nicht eingehalten wurden.

6.11 Strahlenschäden

Ausgeschlossen sind Ansprüche in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. von radioaktiven Substanzen) sowie mit Laseranlagen und Laserstrahlen.

6.12 Unübliche Lieferfristen

Ausgeschlossen sind Ansprüche infolge Überschreitung unangemessener Lieferfristen.

6.13 Interessenvereinbarungen / Wertdeklarationen

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Interessenvereinbarungen (z.B. nach Art. 26 CMR) und einer Wertdeklaration (z.B. nach Art. 24 CMR oder Art. 25 MÜ).

6.14 Zahlungsunfähigkeit

Ausgeschlossen sind Ansprüche infolge Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsverzugs des Reeders, Charterers oder Betreibers eines Seeschiffs oder sonstiger finanzieller Auseinandersetzungen mit diesen Personen.

6.15 Vorsatz

Ausgeschlossen sind Ansprüche, die durch vorsätzliches Tun oder Unterlassen des Versicherungsnehmers oder einer seiner Repräsentanten verursacht wurden. Dies gilt insbesondere auch für den Versicherungsanspruch des mitversicherten Arbeitnehmers entsprechend, soweit der Anspruch direkt gegen diesen geltend gemacht wird.

6.16 Vorschüsse, Erstattungsbeiträge, u.ä.

Ausgeschlossen sind Ansprüche in unmittelbarem Zusammenhang mit der nicht zweckentsprechenden Verwendung, Weiterleitung oder Rückzahlung von Vorschüssen, Erstattungsbeiträgen, Nachnahmen u.ä.

6.17 Wertobjekte

Ausgeschlossen sind Ansprüche im Zusammenhang mit der Beförderung bzw. Lagerung von Waren mit außergewöhnlichem und / oder nur schwer schätzbarem Wert, wie Geld, Edelmetalle, Schmuck, Uhren, Edelsteine, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Scheck-, Kreditkarten, gültige Telefonkarten oder andere Zahlungsmittel, Wertpapiere, Valoren, Dokumente und Urkunden.

6.18 Hochwertige Güter

Ausgeschlossen sind Ansprüche im Zusammenhang mit der Beförderung bzw. Lagerung von Waren (nicht bei Umzugsgut), unabhängig von der Kenntnis oder dem Kennenmüssen, wie

- 6.18.1 Spirituosen,
- 6.18.2 Unterhaltungselektronik,
- 6.18.3 Telekommunikationsgeräte,
- 6.18.4 EDV-Geräte und -Zubehör,
- 6.18.5 Tabakwaren (abschließende Aufzählung).

Frachtverträge für diese Güter können pauschal auf Antrag nach gesonderter Vereinbarung gegen Zuschlag versichert werden, wenn der gemeine Handelswert aller genannten hochwertigen Güter 50.000 EUR pro Transportmittel oder Lager nicht übersteigt. Wird dieser Warenwert objektiv überschritten, kann Versicherungsschutz nur gewährt werden, wenn weitere Vereinbarungen nach Teil B dieser Bedingungen getroffen werden.

6.19 Sonstige Güter

Ausgeschlossen sind Ansprüche im Zusammenhang mit der Beförderung von (nicht bei Umzugsgutverträgen)

- 6.19.1 Fahrzeugen (Kraftfahrzeuge, Sattelmotorfahrzeuge, Anhänger und Sattelaufleger),
- 6.19.2 lebenden Tieren und lebenden Pflanzen.

7 Obliegenheiten

7.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, vor Eintritt des Versicherungsfalls

- 7.1.1 nur einwandfreie und für den jeweiligen Auftrag geeignete Fahrzeuge und Anhänger, Wechselbrücken / Container, Kräne / Hubgeräte, sowie sonstiges Equipment (einschließlich Seile, Gurte) zu verwenden;
- 7.1.2 bei Beförderungen von temperaturgeführten Gütern nur Fahrzeuge und Anhänger mit ATP-Zertifikat und Kühl-

schreiber einzusetzen, die einzuhaltende Temperatur im Beförderungspapier zu vermerken und das Fahrpersonal anzuweisen, die Einhaltung der Temperatur während des Transportes regelmäßig zu prüfen und zu dokumentieren;
 7.1.3 im Straßengüterverkehr einzusetzende Fahrzeuge des eigenen Betriebes mit je zwei von einander unabhängig funktionierenden Diebstahlsicherungen auszustatten (hierzu zählen nicht Türschlösser) und die Fahrer anzuweisen, die Diebstahlsicherungen beim Verlassen des Fahrzeuges einzuschalten;
 7.1.4 für die Sicherung eigener oder in seinem Einfluss- und Verantwortungsbereich befindlicher fremder beladener Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wechselbrücken/-Container gegen Diebstahl oder Raub zu sorgen, insbesondere auch zur Nachtzeit, an Wochenenden und Feiertagen;
 7.1.5 dafür zu sorgen, dass für die Auftragsdurchführung erforderliche Genehmigungen vorliegen und behördliche Auflagen eingehalten werden;
 7.1.6 dafür zu sorgen, dass die für die Auftragsabwicklung eingesetzten elektrischen Geräte, insbesondere die Hard- und Software zur Datenverarbeitung oder Steuerung von Maschinen und Anlagen, in ihrer Funktionsfähigkeit nicht gestört werden und eine den jeweiligen Erfordernissen entsprechende Sicherung der Daten gewährleistet ist;
 7.1.7 nur für den jeweiligen Frachtauftrag geeignete Lager- bzw. Umschlagsgebäude oder -flächen, sowie technisches oder sonstigen Equipment zu nutzen, und dafür Sorge zu tragen, dass gesetzliche oder behördliche Auflagen erfüllt werden und Sicherungseinrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit nicht gestört sind;
 7.1.8 Schnittstellenkontrollen durchzuführen und zu dokumentieren.
 7.1.9 Mitarbeiter sorgfältig auszuwählen und zu überwachen;
 7.1.10 die Auswahl der Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu treffen und darauf hinzuwirken, dass auch sie die Obliegenheiten der Teil A Ziffer 7.1.1 bis 7.1.9 erfüllen und über eine in Kraft befindliche, den üblichen Bedingungen und evtl. anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entsprechende Versicherung verfügen;
 7.1.11 Veränderungen dem Versicherer zur Kenntnis gebracht und in den Versicherungsschutz einbezogener Geschäftsbedingungen, Individualvereinbarungen, Dokumente, Frachtpapiere oder sonstige die Haftung des Unternehmens betreffende Vereinbarungen unverzüglich mitzuteilen;
 7.1.12 Gesetze, Verordnungen, behördliche Anordnungen oder Verfügungen, berufsgenossenschaftliche Vorschriften oder sonstige Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

7.2 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, nach Eintritt des Versicherungsfalls

7.2.1 jeden Schadenfall oder geltend gemachten Haftungsanspruch dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, zu melden und alle zur Beurteilung notwendigen Unterlagen vorzulegen;
 7.2.2 für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, dem Versicherer jede notwendige Auskunft zu geben und etwaige Weisungen zu befolgen;
 7.2.3 den Versicherer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn gerichtlich gegen den Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit einer versicherten Tätigkeit vorgegangen wird, und die erforderlichen Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe, insbesondere Widerspruch gegen Mahnbescheide, einzulegen;
 7.2.4 ohne Einwilligung des Versicherers keine Versicherungs- oder Regressansprüche abzutreten;
 7.2.5 sich auf Verlangen und Kosten des Versicherers auf einen Prozess mit dem Anspruchsteller einzulassen und dem Versicherer die Prozessführung zu überlassen;

7.2.6 jeden Diebstahl, Raub sowie jeden Verkehrsunfall mit möglichem Schaden an der Ladung der zuständigen Polizeidienststelle und dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen sowie bei allen Unfällen, Schäden über 3.000 EUR und solchen, deren Umfang oder Höhe zweifelhaft sind, den nächst zuständigen Havariekommissar zu benachrichtigen und dessen Weisungen zu befolgen;
 7.2.7 mögliche Regressansprüche gegen Dritte zu wahren und die Reklamationsfristen zu beachten.

7.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

7.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer die in diesen Bedingungen genannten oder im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer von der Leistung frei, es sei denn, die Verletzung war weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich.
 7.3.2 Bezieht sich die Verletzung von Obliegenheiten auf eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit wie z.B. nach Maßgabe der Ziffern 7.2.1, 7.2.2, 7.2.3 oder 7.2.6 wird der Versicherer auch ohne gesonderte Mitteilung der Rechtsfolge von der Leistung frei.

Teil B Besondere Bedingungen zur Versicherung von hochwertigen Gütern

1 Gegenstand der Versicherung

Die ausgeschlossenen oder teilweise versicherbaren Frachtverträge über die Beförderung hochwertiger Güter gemäß Teil A Ziffer 6.18 dieser Bedingungen können nach Maßgabe folgender weiterer Vorgaben versichert werden, soweit dies im Versicherungsschein und seinen Nachträgen gegen Zahlung eines zusätzlichen Mehrbeitrags vereinbart wurde:

2 Zusätzliche Obliegenheiten

2.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, vor Eintritt des Versicherungsfalls zusätzlich zu den in Teil A Ziff. 7.1.1 - 7.1.10 genannten Obliegenheiten, wenn der gemeine Handelswert aller in Teil A Ziffer 6.18 genannten hochwertigen Güter 50.000 EUR pro Transportmittel oder Lager übersteigt,

2.1.1 für die Beförderung ausschließlich Koffer- oder Kastenfahrzeuge, Container oder Kofferwechselbrücken zu verwenden, die zusätzlich durch besonders geeignete Riegel- oder Schließsysteme gesichert sind;

2.1.2 Beförderungen nur ohne Aufenthalt, oder wenn dies nicht möglich ist, nur mit zwei Fahrern durchzuführen, es sei denn, der Auftraggeber ist mit der Beförderung durch nur einen Fahrer vor Beginn der Beförderung schriftlich ausdrücklich einverstanden. Bei Fahrten mit nur einem Fahrer muss vor Fahrtantritt sichergestellt sein, dass der Fahrer auf seiner Fahrtroute bewachte Parkplätze oder bewachte Speditionen-/Frachthöfe auch tatsächlich anfahren kann;

2.1.3 dafür zu sorgen, dass das Fahrpersonal während der Dauer der Beförderung durch Mobiltelefone erreichbar ist;

2.1.4 dafür zu sorgen, dass jegliche Lagerung, einschließlich transportbedingter Zwischenlagerungen (auch kurzfristig), nur in besonders gesicherten Lagerstätten erfolgen, die

2.1.4.1 mit einer durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle anerkannten Einbruchmeldeanlage überwacht werden, die auf die zuständige Polizei oder auf ein durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen aufgeschaltet ist;

2.1.4.2 mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet sind, die in Übereinstimmung mit den Richtlinien der VdS Schadenverhütung GmbH oder vergleichbaren Regelwerken erstellt und betrieben wird und auf die zuständige Feuerwehr oder auf ein durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen aufgeschaltet ist;

2.1.5 dafür zu sorgen, dass innerhalb der Lagerstätten (gemäß Teil B Ziffer 2.1.4) zusätzlich ein besonders abgeschlossener und gesicherter Raum (Wertverschlag), sowie eine genau definierte Wertverschlagsorganisation vorgehalten und genutzt werden;

2.1.6 dafür zu sorgen, dass neben der Schnittstellenkontrolle gemäß Teil A Ziffer 7.1.8 dieser Bedingungen auch jede innerbetriebliche Übergabe/Übernahme dokumentiert wird;

2.1.7 besonders vertrauenswürdige Mitarbeiter einzusetzen, die im Umgang mit hochwertigen Gütern und den zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen vertraut sind und regelmäßig geschult werden;

2.1.8 sicherzustellen, dass das Fahrzeug durch ein Überwachungssystem (z.B. GPS/GSM) mit Aufschaltung zu einer ständig besetzten Notrufzentrale überwacht wird und im Alarmfall ein vorher definierter Notfallplan ausgelöst wird;

2.1.9 Mitarbeiter hinsichtlich der Einhaltung der Obliegenheiten gemäß Teil B Ziffer 2.1.1 bis 2.1.8 zu überwachen;

2.2 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Die Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen ergeben sich aus Teil A Ziffer 7.3.1 und 7.3.2.

Teil C Allgemeine Vorschriften

1 Begrenzung der Versicherungsleistung

1.1 Versicherungssumme je Versicherungsfall und Schadenereignis

Es gilt die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesene Versicherungssumme je Versicherungsfall, d.h. je Frachtvertrag und Geschädigten. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schadenfälle aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis.

1.2 Geltung der Versicherungsmaxima

Soweit in AGB, Versicherungsbestätigungen und anderen Schreiben vom Versicherungsnehmer andere Höchstversicherungssummen genannt werden, sind diese für den Umfang und Inhalt der Höchstersatzleistung unbeachtlich.

1.3 Gesamtmaximierung

Die durch ein Ereignis mehreren Geschädigten entstandenen Schäden werden unabhängig von der Anzahl der Geschädigten und der Frachtverträge anteilmäßig im Verhältnis ihrer Ansprüche ersetzt, wenn sie zusammen die äußerste Grenze der Versicherungsleistung gemäß Versicherungsschein und seinen Nachträgen übersteigen.

1.4 Höchstersatzleistung eines Versicherungsjahres

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle der versicherten Frachtverträge eines Versicherungsjahres ergibt sich aus dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen.

1.5 Abweichende Höchstleistungen

Soweit nach den sonstigen Vertragsbestimmungen für bestimmte Risiken eine abweichende Höchstersatzleistung (Sublimit z.B. bei Bergungs- und Fehlleitungskosten) vereinbart ist, findet diese Anwendung.

1.6 Geltung für alle Ansprüche auf Versicherungsleistung

Die genannten Leistungsgrenzen gelten jeweils auch für alle Ansprüche auf Versicherungsleistung, insbesondere bei Schadenminderungs-, Schadenfeststellungskosten sowie etwaigen Aufwendungserstattungen und gerichtlichen Kostenerstattungsansprüchen.

2 Selbstbeteiligung

2.1 Generelle Selbstbeteiligung

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, beträgt die Selbstbeteiligung je Schadenfall der Teile A, und B 10 % der Versicherungsleistung, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR.

2.2 Pflichtversicherungen oder AGB

Wenn und soweit in Pflichtversicherungen oder AGB eine Selbstbeteiligung zulässig ist, wird diese nur im Innenverhältnis gegenüber dem Versicherungsnehmer, nicht jedoch gegenüber dem Geschädigten eingewendet.

3 Rückgriff

3.1 Rückgriff bei Vorsatz

Der Versicherer ist berechtigt, gegen die Mitversicherten Rückgriff zu nehmen, wenn diese den Schaden vorsätzlich verursacht haben.

3.2 Rückgriff bei Pflichtversicherung und AGB

Wenn der Versicherer gegenüber dem Geschädigten wegen Pflichtversicherungs- oder AGB-Regelungen zur Leistung verpflichtet ist, aber ein Versicherungsausschlussgrund gegeben war, Anmelde- oder Zahlungspflichten vorsätzlich vom Versicherungsnehmer verletzt wurden oder eine Obliegenheitsverletzung zur Leistungsfreiheit geführt hätte, ist der Versicherer berechtigt, gegen jeden Rückgriff zu nehmen, der für den Schaden haftet.

3.3 Verzicht auf Rückgriff

Im Übrigen verzichtet der Versicherer auf den Rückgriff gegen die versicherten Personen (nicht jedoch gegen Dritte).

4 Anmeldung, Beitrag, Zahlung und Sanierung

4.1 Anmeldepflicht

Durch den Abschluss dieser laufenden Versicherung wird der Versicherungsnehmer verpflichtet, sämtliche unter diesen Versicherungsvertrag fallenden Frachtverträge nach Maßgabe der Teile A, und B gemäß der vereinbarten Beitragsgrundlagen (Umsatz) anzumelden.

4.2 Umsatzmeldung

Der Versicherungsnehmer meldet am Ende eines jeden Versicherungsjahres, spätestens 3 Monate danach, den Umsatz, d.h. den Jahres-Gesamtwert aller erbrachten Frachtleistungen aller versicherten Unternehmen.

4.3 Beitragssatz

Der Beitragssatz samt der Mindest- und Vorausbeitrages ergibt sich aus dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen.

4.4 Versicherungssteuer

Alle in Rechnung gestellten Beiträge weisen die Versicherungssteuer gesondert aus, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

4.5 Beitragsregulierung, Neuberechnung, Rechtsfolgen bei Unterlassen u.a.

4.5.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer auf entsprechende Aufforderung hin mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den zum Zwecke der Beitragsbemessung gemachten Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zu seinem Nachteil ist der Versicherer berechtigt, eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass den Versicherungsnehmer an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

4.5.2 Aufgrund einer Änderungsmitteilung oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung bei dem Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden.

4.5.3 Sollte der Versicherungsnehmer die Mitteilung nicht rechtzeitig abgeben, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nach-

zahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Macht der Versicherungsnehmer die Angaben nachträglich, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zuviel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.

4.5.4 Aufgrund der Änderungsanzeige oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag entsprechend dem Zeitpunkt der Veränderung richtig gestellt. Er darf jedoch nicht geringer werden als der Mindestbeitrag, der nach dem Tarif z. Zt. des Versicherungsabschlusses galt. Beim Fortfall eines Risikos wird der etwaige Minderbeitrag vom Eingang der Anzeige ab berechnet.

4.5.5 Unterläßt der Versicherungsnehmer, die obige Anzeige rechtzeitig abzugeben, so kann der Versicherer für die Zeit, für welche die Angaben zu machen waren, an Stelle der Beitragsregulierung als nachzuzahlenden Beitrag einen Betrag in Höhe des für diese Zeit bereits gezahlten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Nachzahlung gemacht, so ist der Versicherer verpflichtet, den etwa zuviel gezahlten vom Beitrag zurückzuerstatten.

4.5.6 Der Versicherer ist generell berechtigt, die Beitragsanmeldung durch Einsichtnahme in die entsprechenden Geschäftsunterlagen des Versicherungsnehmers zu überprüfen. Der Versicherer ist verpflichtet, über die erlangten Kenntnisse Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.

4.6 Sanierung

Zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres, spätestens innerhalb von 6 Monaten, wird die Schadenbelastung des Vertrages für die abgelaufene Versicherungszeit, längstens für die letzten 5 Jahre, ermittelt. Die Schadenbelastung ist das Verhältnis der für den Beobachtungszeitraum gezahlten zuzüglich den reservierten bekannten Schäden zu den für den gleichen Zeitraum insgesamt geschuldeten Beiträgen ohne Versicherungsteuer.

Übersteigt die Schadenbelastung 60 % des Beitrags, kann für das Folgejahr ein Zuschlag zum Beitrag nach folgender Staffel verlangt werden:

bis 100 %	50 % Zuschlag
bis 150 %	120 % Zuschlag
bis 200 %	200 % Zuschlag

Übersteigt die Schadenbelastung 200 %, können weitere Sanierungsmaßnahmen verlangt werden. Kommt hierüber innerhalb einer Frist von 2 Monaten ab Zugang des Sanierungsverlangens keine Einigung zustande, kann der Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden.

5 Zahlung der Versicherungsleistung und Pflichtversicherung

5.1 Fälligkeit der Versicherungsleistung

Die Versicherungsleistung ist nach Einreichung aller erforderlichen Unterlagen und Feststellung der Ersatzpflicht zu zahlen. Vorauszahlungen können nicht verlangt werden.

5.2 Zahlung nach Urteilen

Ein gegen den Versicherungsnehmer ergangenes rechtskräftiges Urteil muss der Versicherer bei der Feststellung der Entschädigung und der Kosten des Verfahrens sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach nur dann gegen sich gelten lassen, soweit ihm die Prozessführung rechtzeitig überlassen war.

5.3 Zahlung mit befreiender Wirkung

Der Versicherer ist berechtigt, die Entschädigung mit befreiender Wirkung an den Versicherungsnehmer auszus zahlen, wenn nicht der Anspruchsberechtigte die direkte Auszahlung an sich verlangt hat. Der Versicherungsanspruch und der allgemeine Schutz des Geschädigten bleiben unberührt.

5.4 Pflichtversicherung

Die gesetzlichen Vorschriften über die Pflichtversicherung finden auf versicherte Haftpflichtansprüche Dritter gegen den Versicherungsnehmer direkte Anwendung, nur soweit eine gesetzliche Versicherungspflicht (z.B. § 7 a GüKG) besteht.

6 Rechte an verlorenen oder beschädigten Gütern

Die Rechte an den verlorenen oder beschädigten Gütern sowie auf diese Güter gehen mit der Zahlung der Ersatzleistung nicht auf den Versicherer über. Der Versicherer übernimmt insbesondere keine Rechte oder Pflichten gegenüber dem Versicherungsnehmer oder Dritten aus dem Vorhandensein oder dem Zustand der verlorenen oder beschädigten Güter.

7 Vertragsdauer

7.1 Versicherungsdauer

Die vereinbarte Vertragsdauer ist im Versicherungsschein angegeben.

7.2 Kündigung

7.2.1 Der Versicherungsnehmer und der Versicherer sind berechtigt, den Versicherungsvertrag in Textform zum Ende der vereinbarten Versicherungsdauer zu kündigen. Die Kündigung muss drei Monate vor Ablauf des Vertrages zugegangen sein.

7.2.2 Ist eine Vertragsdauer von mindestens einem Jahr vereinbart, verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Dauer um jeweils ein weiteres Jahr, wenn weder der Versicherungsnehmer noch der Versicherer den Vertrag gem. 7.2.1 kündigt.

7.2.3 Ist eine Vertragsdauer von mehr als drei Jahren vereinbart, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen.

7.3 Schadenfallkündigung

7.3.1 Das Versicherungsverhältnis kann von jeder Vertragspartei gekündigt werden, wenn nach dem Eintritt des Versicherungsfalls

- der Versicherer aufgrund eines Versicherungsfalls eine Schadenersatzzahlung geleistet oder abgelehnt hat, oder
- der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es zum Rechtsstreit über den Anspruch des Dritten kommen zu lassen.

7.3.2 Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung oder Ablehnung oder seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils zulässig.

7.3.3 Kündigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag, wird die Kündigung sofort nach deren Zugang bei dem Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode wirksam wird.

7.3.4 Kündigt der Versicherer den Versicherungsvertrag, wird die Kündigung einen Monat nach deren Zugang bei dem Versicherungsnehmer wirksam.

7.4 Fortdauer bei Frachtverträgen

Endet dieser Versicherungsvertrag, so besteht Versicherungsschutz aus solchen Frachtverträgen fort, die vor dem Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsvertrages geschlossen wurden.

8 Folgen bei Beendigung und Nichtigkeit

Wird der Vertrag vorzeitig beendet, kann der Versicherer - soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt - nur den Teil des Beitrags verlangen, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Andere gesetzliche Bestimmungen gelten insbesondere, wenn der Versicherer wegen einer Verletzung der Anzeigepflicht vom Vertrag zurücktreten oder ihn wegen arglistiger Täuschung anfechten kann. In diesen Fällen kann der Versicherer den vereinbarten Beitrag bis zum Zugang der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung verlangen. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsschutz in diesen Fällen rückwirkend entfällt.

Tritt der Versicherer wegen nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags vom Vertrag zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

9 Mitteilungen und Erklärungen

9.1 Mitteilungen und Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, können weitreichende Auswirkungen haben. Diese sollten auch dann in Textform erfolgen, wenn eine solche Form weder im Gesetz noch im Versicherungsvertrag vorgesehen ist.

9.2 Hat der Versicherungsnehmer die Änderung der Anschrift oder seines Namens nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift unter dem letzten dem Versicherer bekannten Namen. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

9.3 Wenn der Versicherungsnehmer für die Versicherung die Anschrift seines Gewerbebetriebes angegeben hat, gilt Ziffer 9.2 bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung entsprechend.

10 Verjährung

10.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren gemäß § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in drei Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung bestimmen sich nach §§ 195 bis 213 BGB.

10.2 Hat der Versicherungsnehmer einen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem dem Versicherungsnehmer die Entscheidung in Textform zugeht.

11 Gerichtsstand

11.1 Klagen aus dem Versicherungsvertrag kann der Versicherungsnehmer bei dem Gericht erheben, das für den Geschäftssitz oder die den Versicherungsnehmer betreuende Niederlassung des Versicherers örtlich zuständig ist.

Für Klagen ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder - falls kein Wohnsitz besteht - seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Diese Regelung gilt nicht für juristische Personen.

11.2 Der Versicherer kann Klagen gegen den Versicherungsnehmer ausschließlich bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder - falls kein Wohnsitz besteht - seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Für Klagen gegen juristische Personen bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Geschäftssitz oder Niederlassung. Sofern nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, kann der Versicherer die Klagen auch dort erheben.

11.3 Ist der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag nach dem Geschäftssitz oder nach dem Sitz der den Versicherungsnehmer betreuenden Niederlassung des Versicherers. Dies gilt entsprechend, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, oder ihr Geschäftssitz unbekannt ist.

12 Deutsches Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz, soweit in diesen Frachtführerbedingungen nicht abgewichen wird (siehe § 210 VVG).

13 Bedingungsanpassung

13.1 Unwirksamkeit einer Klausel

Wenn eine Bestimmung in Allgemeinen Versicherungsbedingungen

13.1.1 durch höchstrichterliche Entscheidung oder eine nicht anfechtbare Entscheidung eines Oberlandesgerichts, 13.1.2 durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt der Aufsichtsbehörde oder der Kartellbehörde für unwirksam erklärt worden ist, dann ist der Versicherer berechtigt, die betroffene Bedingung zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung).

13.2 Bestimmungen, die angepasst werden können

Die Anpassung kommt nur in Betracht für Bestimmungen über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Obliegenheiten nach Vertragsschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.

13.3 Zulässigkeit der Anpassung

Die Anpassung ist nur zulässig, wenn durch die Unwirksamkeit der Bedingungen das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist, die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an die Stelle der unwirksamen Bedingung treten, und die Ersetzung der unwirksamen Klausel zur Fortführung des Vertrages notwendig ist.

13.4 Verschlechterungsverbot

Durch die Anpassung darf das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Gesamtbetrachtung der Anpassung nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geändert werden (Verschlechterungsverbot). Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.

13.5 Anpassungsbefugnis bei Unwirksamkeit der Klausel eines anderen Versicherers

Die Anpassungsbefugnis besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für im Wesentlichen inhaltsgleiche Bedingungen der Gesellschaft auch dann, wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen anderer Versicherer richten.

13.6 Durchführung der Bedingungsanpassung

Die angepassten Bedingungen gibt der Versicherer dem Versicherungsnehmer in Textform bekannt und erläutert diese dem Versicherungsnehmer. Sie gelten als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe in Textform widerspricht. Hierauf wird der Versicherer den Versicherungsnehmer bei der Bekanntgabe ausdrücklich hinweisen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Bei fristgemäßem Widerspruch tritt die Bedingungsanpassung nicht in Kraft. Der Versicherer kann innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Widerspruchs den Versicherungsvertrag mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende eines jeden Monats kündigen.

14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, so wird davon die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt nicht berührt.